

Anlage 1

Kostenverzeichnis zur § 15 a Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth

Die Amtshandlungsgebühr beträgt:

1. Für eine Anordnung zum Kanalanschluss nach § 5 Abs. 1 und 2 EWS

175,00 bis 600,00 EURO
2. Für eine Befreiung vom Kanalanschlusszwang nach § 6 Abs. 1 EWS

15,00 bis 150,00 EURO
3. Für die Erteilung einer Kanalauskunft nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 EWS aufgrund von
 - a) Katasterunterlagen 30,00 EURO
 - b) Aufmaß an Ort und Stelle 30,00 bis 90,00 EURO
4. Für die Erteilung einer Anschluss- und Benutzungsgenehmigung nach § 10 Abs. 4 EWS

4 v. T. der geschätzten Bausumme
mind. 50,00 EURO

Der Bausumme liegen die Kosten der Entwässerungsanlage außerhalb und innerhalb der Gebäude zugrunde.
5. Für die Erteilung einer Anschluss- und Benutzungsgenehmigung nach § 10 Abs. 4 EWS zur Änderung von Entwässerungsanlagen in

Anlage 1

Kostenverzeichnis zur § 21 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth

Die Amtshandlungsgebühr beträgt:

1. Für eine Anordnung zum Kanalanschluss nach § 5 Abs. 1 und 2 EWS

175,00 bis 600,00 EURO
2. Für eine Befreiung vom Kanalanschlusszwang nach § 6 Abs. 1 EWS

50,00 € bis 150,00 EURO
3. Für die Erteilung einer Kanalauskunft nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 EWS aufgrund von
 - a) Katasterunterlagen 40,00 EURO
 - b) Aufmaß an Ort und Stelle 50,00 bis 100,00 EURO
4. Für die Erteilung einer Anschluss- und Benutzungsgenehmigung nach § 10 Abs. 4 EWS

1 v. T. der geschätzten Bausumme
mind. 150,00 EURO

In den Baukosten des Bauvorhabens ist die Summe der Grundstücksentwässerungsanlage mit enthalten.
5. Für die Erteilung einer Anschluss- und Benutzungsgenehmigung nach § 10 Abs. 4 EWS zur Änderung von Entwässerungsanlagen in

Abweichung von bereits genehmigten Entwässerungsanlagen: a) wenn die genehmigte Entwässerungsanlage wesentlich geändert wird wie bei Nr. 4, abzüglich 50 v. H. der Gebühr für die Erstgenehmigung mind. 25,00 EURO b) wenn die genehmigte Entwässerungsanlage nicht wesentlich geändert, insbesondere in ihren Grundzügen nicht berührt wird 25,00 bis 50,00 EURO 6. Für eine Anordnung nachträglicher Auflagen und für die Rücknahme bzw. den Widerruf der Erlaubnis- oder Ausnahmegenehmigung nach § 10 Abs. 9 EWS 25,00 bis 600,00 EURO 7. Für die Kontrolle der Abscheider nach § 16 Abs. 3 EWS je Kontrolle je Abscheider 30,00 EURO 8. Für eine Anordnung für den Einzelfall zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung nach § 21 Abs. 1 EWS 25,00 bis 600,00 EURO 9. Für die Verlängerung einer Frist im Zusammenhang mit Nr. 1,6 oder 8 25,00 EURO 10. Für eine Probenahme zur Untersuchung von Abwässern nach § 14 Abs. 14 § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 2 und 4 EWS und § 13 b Abs. 7 BGS-EWS 55,00 EURO	Abweichung von bereits genehmigten Entwässerungsanlagen wenn die genehmigte Entwässerungsanlage geändert wird wie bei Nr. 4, abzüglich 50 v. H. der Gebühr für die Erstgenehmigung mind. 100,00 EURO 6. Für eine Anordnung nachträglicher Auflagen und für die Rücknahme bzw. den Widerruf der Erlaubnis- oder Ausnahmegenehmigung nach § 10 Abs. 9 EWS 50,00 bis 600,00 EURO 7. Für die Kontrolle der Abscheider nach § 16 Abs. 3 EWS je Kontrolle je Abscheider 50,00 EURO 8. Für eine Anordnung für den Einzelfall zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung nach § 21 Abs. 1 EWS 25,00 bis 600,00 EURO 9. Für die Verlängerung einer Frist im Zusammenhang mit Nr. 1, 4, 6 oder 8 50,00 EURO 10. Für eine Probenahme zur Untersuchung von Abwässern nach § 14 Abs. 14 § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 2 und 4 EWS und § 17 Abs. 7 BGS-EWS 55,00 EURO
--	--

11. Für den Ein- und Ausbau eines Dauerprobenehmers nach § 13 b Abs. 7 BGS-EWS 130,00 EURO 12. Für den Wechsel der Probenahmegefäße bzw. Akkus eines Dauerprobenehmers 65,00 EURO 13. Für überdurchschnittlich hohen Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit Nr. 11 bzw. 12 Erhöhung der Gebühren bis 100 v. H. 14. Für den Betrieb eines Dauerprobenehmers nach § 13 b Abs. 7 BGS-EWS je Stunde 3,50 EURO 15. Für die Erstellung eines Gebührenbescheides für Abwasser- und Schlammuntersuchungen 15,00 EURO	11. Für den Ein- und Ausbau eines Dauerprobenehmers nach § 17 Abs. 7 BGS-EWS 130,00 EURO 12. Für den Wechsel der Probenahmegefäße bzw. Akkus eines Dauerprobenehmers 65,00 EURO 13. Für überdurchschnittlich hohen Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit Nr. 11 bzw. 12 Erhöhung der Gebühren bis 100 v. H. 14. Für den Betrieb eines Dauerprobenehmers nach § 17 Abs. 7 BGS-EWS je Stunde 3,50 EURO 15. Für die Erstellung eines Gebührenbescheides für Abwasser- und Schlammuntersuchungen 25,00 bis 50,00 EURO
---	---